

# RS Vwgh 2020/12/2 Ra 2020/13/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.12.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20

BAO §80 Abs1

BAO §9 Abs1

### Rechtssatz

Im vorliegenden Fall wurden mit Haftungsbescheid vom 19. Juni 2019 Abgaben für Zeiträume ab Juni 2017 geltend gemacht. Über die Primärschuldnerin war das Konkursverfahren am 16. April 2018 eröffnet worden; dieser Konkurs war nach Schlussverteilung im Februar 2019 aufgehoben worden. Ein im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigender langer Zeitabstand zwischen dem Entstehen der Abgabenschuld (oder der Feststellung der Uneinbringlichkeit) und der Inanspruchnahme zur Haftung liegt damit hier nicht vor.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130095.L06

### Im RIS seit

26.01.2021

### Zuletzt aktualisiert am

26.01.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)